

Az.: 6 E 52/23
6 K 517/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Oktober 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. September 2023 – 6 K 517/21 – wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Es entscheidet der Senat, nachdem der Einzelrichter ihm das Verfahren durch Beschluss vom 12. Oktober 2023 wegen grundsätzlicher Bedeutung übertragen hat (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG).
- 2 Die zulässige Beschwerde, mit der der Prozessbevollmächtigte des Klägers aus eigenem Recht (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG) die Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts auf 5.000,00 € begehrt, ist nicht begründet. Der Kläger beehrte mit seiner Klage die Erteilung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Parkerleichterung wegen Schwerbehinderung, vgl. VwV StVO, Zu § 46 zu Nummer 11 Rn. 118 ff.). Nach Rücknahme der Klage hat das Verwaltungsgericht den Streitwert auf 500,00 € festgesetzt.
- 3 Hiergegen wendet sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers. In vergleichbaren Fällen sei der Streitwert auf 5.000,00 € festgesetzt worden (VGH BW, Beschl. v. 17. März 2017 – 5 S 506/17 –, juris, mit Verweis auf Beschl. v. 19. Oktober 2013 – 5 S 2155/13 –, sowie v. 30. Dezember 2013 – 5 S 1037/13 –, BayVGH, Beschl. v. 31. Juli 2023 – 11 CE 23.744 –, juris; VG Saarland, Urt. v. 8. September 2010 – 10 K 764/09 –, juris Rn. 47). Dagegen sei die vom Verwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen eine, die nahezu ausschließlich von dem dortigen Senat praktiziert werde. Die Begründung, mit dem geringeren Streitwert würde man die Kläger weniger davon abhalten, Klagen zu erheben, überzeuge nicht. Gerade für einen Schwerbehinderten könne eine solche Parkerleichterung eine deutliche Verbesserung seiner Lebenssituation darstellen. Für einen Schwerbehinderten hätte eine solche Klage ein weitaus höheres (persönliches) Interesse als beispielsweise ein Anwohnerparkplatz oder eine Sonderparkerlaubnis eines Handwerkers, für die die mögliche Jahresmiete oder -gebühr als Bemessungsgrund herangezogen werden könne.

Wenn aber schon eine Sonderparkerlaubnis für einen Gewerbetreibenden in einem Anwohnergebiet einen Streitwert von 5.000,00 € für ein zweites Firmenfahrzeug rechtfertigt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 14. Oktober 2022 – 11 ZB 21.2089 –, juris), müsste dies in jedem Fall auch für die begehrte Parkerleichterung gelten.

- 4 Dieser Vortrag führt zu keiner Abänderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.
- 5 Zum Streitwert bei Verfahren auf Gewährung eines Bewohnerparkausweises i. S. v. § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO hat der Senat in seinem Beschluss vom 7. Februar 2022 – 6 E 84/21 – (juris) zur Festsetzung auf 500,00 € durch das Verwaltungsgericht ausgeführt:

² Die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts entspricht der (älteren) Streitwertpraxis des vormals für das Verkehrsrecht zuständigen 3. Senats des Sächsischen Obergerichts (Beschl. v. 16. Mai 2014 - 3 E 11/14 -, juris Rn. 2 f.; anders ohne Begründung Beschl. v. 28. Februar 2018 - 3 B 1/18 -, juris Rn. 17), der der beschließende Senat folgt.

³ Danach ist für die Ansetzung des (vollen oder hälftigen) Auffangwerts nach § 52 Abs. 2 GKG kein Raum, weil sich das nach § 52 Abs. 1 GKG in erster Linie maßgebliche Interesse des Antragstellers an der zeitlich befristeten Gewährung eines Bewohnerparkausweises i. S. v. § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel anhand der im Geltungszeitraum ersparten Parkplatzmiete, maximal anhand des zwölffachen Betrags der Monatsmiete, bestimmen oder, wenn eine solche durch den Antragsteller nicht konkret benannt wird oder dem Senat bekannt ist, unter Berücksichtigung durchschnittlicher Mietaufwendungen mit 500,00 € pauschaliert bewerten lässt (vgl. ebenso OVG NRW, Beschl. v. 26. Juni 2020 - 8 E 467/20 -, juris Rn. 6 und 10).

⁴ Die von den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers herangezogene Kritik an dieser Streitwertpraxis durch das Obergericht Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 14. Januar 2021 - 1 L 41.20 -, juris Rn. 4) vermag den Senat nicht zu überzeugen. Es ist zwar richtig, dass dem Inhaber eines Bewohnerparkausweises anders als bei einem privat angemieteten Stellplatz keine für den Mietzeitraum dauerhaft gesicherte Parkfläche zur Verfügung gestellt, sondern lediglich die bevorzugte Möglichkeit zum Parken in einem städtischen Quartier eingeräumt wird, in dem erheblicher Parkraumangel herrscht. Da dieser Nachteil durch die Kostenlosigkeit des Parkens mit Bewohnerparkausweis aufgewogen wird, erscheint es gleichwohl sachgerecht, die Bedeutung der Sache für den Betroffenen an den Aufwendungen zu orientieren, die er erspart, wenn er bei Erhalt des begehrten Bewohnerparkausweises von der privaten Anmietung eines Stellplatzes absieht. Die Ansetzung des Auffangwerts von 5.000,00 € in Anlehnung an Nr. 46.14 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt z. B. in SächsVBl. 2014 Sonderbeilage) würde den Betroffenen demgegenüber mit einem Kostenrisiko belasten, das zu

dem im Falle eines Erfolgs der Klage zu erreichenden Vorteil, der nicht in erster Linie immaterieller, sondern überwiegend wirtschaftlicher Art ist, in keinem adäquaten Verhältnis stünde (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 26. Juni 2020 a. a. O. Rn. 10).

- 6 Diese Erwägungen gelten im Wesentlichen auch für eine erstrebte Parkerleichterung für Schwerbehinderte. Die Parkerleichterung schafft zwar keine Parkmöglichkeit nur in einem bestimmten Gebiet nahe zur Wohnung, sondern gilt grundsätzlich bundesweit und ermöglicht z. B. das Halten im eingeschränkten Halteverbot oder in Fußgängerzonen sowie kostenfrei auf Bewohnerparkplätzen, wenn in der Nähe keine zumutbare Parkgelegenheit besteht (vgl. VwV StVO, Zu § 46 zu Nummer 11 Rn. 118 ff.). Das Fehlen einer Parkerleichterung kann nur im Wohn- und/oder Arbeitsumfeld durch die Anmietung eines Stellplatzes durch den Schwerbehinderten sinnvoll aufgefangen werden. Gleichwohl ist aber der mit der Parkerleichterung vermittelte Vorteil überwiegend materiell, weil die Parkerleichterung sonst für Parkgebühren, die Miete für das Anmieten von Stellplätzen oder die Benutzung anderweitiger Verkehrsmittel, wie Taxen, erforderliche Aufwendungen erspart, und nicht immateriell. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 17. März 2017 – 5 S 506/17 –, juris Rn. 9) sieht der Senat deshalb ausreichende Anhaltspunkte für eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Kläger. Lässt sich die Bedeutung für den Kläger quantifizieren, scheidet eine Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG und damit ein Ansatz des Auffangstreitwerts aus.
- 7 Die wirtschaftlichen Vorteile können pauschalierend mit mindestens 500,00 € (ersparte Parkgebühren und sonstige Aufwendungen) angesetzt werden. Für einen eher vorsichtigen Ansatz des Interesses spricht, dass über die Voraussetzungen für die Parkerleichterung, wie das Merkzeichen "aG", in gerichtskostenfreien sozialgerichtlichen Verfahren gestritten wird (vgl. § 183 Satz 1 SGG). Ein Streitwert von 5.000,00 € würde dagegen den Kläger mit einem Kostenrisiko belasten, das zu dem im Falle eines Erfolgs der Klage zu erreichenden Vorteil in keinem adäquaten Verhältnis stünde (OVG NRW, Beschl. v. 26. Juni 2020 – 8 E 467/20 –, juris Rn. 10; v. 18. Januar 2011 – 8 E 23/11 –, juris Rn. 16).
- 8 Ein Wertungswiderspruch zur Streitwertfestsetzung bei Sonderparkerlaubnissen für Gewerbetreibende ergibt sich dadurch nicht. Zum einen erscheint im gewerblichen Bereich eine andere Beurteilung im Hinblick auf die ersparten Aufwendungen oder den durch die Parkmöglichkeit zusätzlich erzielten Gewinn möglich. Zum anderen ist der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts auch im Fall einer Ausnahmegegenehmigung zum Parken für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit von einem

Streitwert von 500,00 € ausgegangen, weil im konkreten Fall Angaben zum zu erwartenden Gewinn fehlten (SächsOVG, Beschl. v. 20. März 2018 – 3 E 17/18 –, juris Rn. 4).

- 9 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp

